

# jk-Statuten

[www.jungekirche.ch](http://www.jungekirche.ch)  
[www.jk-treff.ch](http://www.jk-treff.ch)



## **verein junge kirche schweiz**

***„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“***

***(1. Korinther 3,11)***

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „junge kirche“ (jk) besteht mit Sitz in Schönenberg ZH ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Grundlage und Zweck

a) Die jk versieht ihre Tätigkeit als landeskirchliche Jugendarbeit und versieht ihren Dienst als Glied der weltweiten Kirche Jesu Christi.

Zweck der jk ist:

- das Ermöglichen und Stärken individueller Persönlichkeitsbildung durch Begegnungen in der Gemeinschaft,
  - das Leben und Weitergeben von christlichen Werten wie Liebe, Toleranz und Respekt, damit diese bewusst erfahren werden können,
  - zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, wo verantwortliches Handeln in Kirche, Gesellschaft und Welt gefördert wird,
  - dass die Vernetzung von Jugendlichen aus verschiedenen Verbänden und Organisationen sichtbar wird,
  - dass junge Menschen die Voraussetzungen erhalten, um sich wirkungsvoll in Kirche und Gemeinde engagieren zu können.
- b) Die jk besitzt, unterhält und vermietet das jk-Haus Zweierhof in Schönenberg ZH.
- c) Der Verein ist ein gemeinnütziges Unternehmen, welches kein kaufmännisches Gewerbe führt und sich gemäss § 7 finanziert.

### § 3 Ziel

Die jk versucht den Zweck zu verwirklichen:

- a) durch das Anbieten von Aktivitäten für junge Menschen,
- b) durch Beratungen von Kirchgemeinden,
- c) indem eine Vereinszeitung herausgegeben wird,
- d) indem eine Internet - Plattform zur Begegnung und zum Austausch unter jungen Menschen betrieben wird,
- e) durch Zusammenarbeit mit Kantonalkirchen, Kirchgemeinden, Jugendbeauftragten und anderen Institutionen,
- f) indem die Liegenschaften genutzt und vermietet werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 Mitglieder / Mitgliederbeitrag

Mitglieder der jk sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder

Mitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins unterstützt. Kollektivmitglieder können sein: Juristische Personen, Kinder- und Jugendorganisationen, kirchliche Institutionen oder Organisationen, die aktiv in den Bereichen Soziales, Ökologie oder Kinder- und Jugendrechte sind.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag, worin auch das Abonnement der Vereinszeitung enthalten ist, zu entrichten und ist verpflichtet,

die jk nach seinen Möglichkeiten innerhalb seines Wirkungskreises zu fördern.

Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

### § 5 Aufnahme / Austritt

a) Die Erwerbung der Aktivmitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung im Verein junge kirche und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Erwerbung der Passiv-, der Kollektiv- und Gönnermitgliedschaft erfolgt durch Zahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages an die Vereinskasse.

Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend.

b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Verein junge kirche. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

### § 6 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitzuteilen.

## III. FINANZEN

### § 7 Finanzierung

Die finanziellen Mittel der jk bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Kollekten und Beiträgen von Kirchgemeinden,
- c) Beiträgen von Kantonalkirchen,
- d) Spenden,
- e) Subventionen,
- f) Mieteinnahmen,
- g) dem Reinertrag bei Herausgabe einer Vereinszeitschrift,
- h) Erlösen aus Aktionen und Projekten.

Die jk ist als gemeinnütziger Verein laut Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 23. Juni 1993 von Staatssteuer und allgemeiner Gemeindesteuer befreit.

### § 8 Verwendung der Gelder

Die Geldmittel werden für die in § 3 genannten Aktivitäten sowie für die Aufrechterhaltung der Vereinsinfrastruktur verwendet. Für die in § 2 genannten Liegenschaften wird eine separate Rechnung geführt, deren Gewinn zu einem von der Hauskommission in Absprache mit dem Vorstand jährlich festzulegenden Betrag zur Erhaltung der Substanz verwendet wird.

Es darf zu keiner Vermischung (weder finanzieller noch organisatorischer Art) der Jahresrechnung der Liegenschaften mit derjenigen des Vereins jk kommen.

## § 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftungs- oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## § 10 Veräusserung

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräusserung, ein veräusserungsähnliches Geschäft, die Subventionierung des Vereins jk oder die Einräumung eines Kauf- oder Vorkaufsrechts an der Liegenschaft „jk-Haus Zweierhof“ in Schönenberg ZH ist nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

## § 11 Anspruch auf Vereinsvermögen

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds besteht für dieses kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 12 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## IV. ORGANE

### § 13 Organe

Die Organe der jk sind:  
I) die Mitgliederversammlung  
II) der Vorstand  
III) die Regionalstellen  
IV) die Hauskommission  
V) die Kontrollstelle

### IV.I DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 14 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Publikation in der Vereinszeitung oder brieflich.

#### § 15 Urabstimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, über die Geschäfte der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) entscheiden zu lassen.

Die Urabstimmung wird mindestens 1 1/2 Monate vor der Durchführung unter Angabe von provisorischen Traktanden angekündigt. Innert 14 Tagen können 1/5 der Mitglieder die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## § 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) durch Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Sie wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nicht durch eine Urabstimmung ersetzt werden.

## § 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung oder in einer Urabstimmung sind:

- alle Aktiv- und Passivmitglieder,
  - je Kollektivmitglied eine Delegierte oder ein Delegierter,
- sofern die Abstimmung oder Wahl nicht die eigene Person betreffen.

## § 18 BEFUGNISSE EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ODER EINER URABSTIMMUNG

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, den Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Jahresrechnung und das Budget, Änderungen der Statuten bzw. deren Neufassung;
- b) wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren, die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) kann Aufträge an den Vorstand er-

teilen;

- d) beschliesst über vorliegende Anträge;
- e) entscheidet im Rekursfall über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) entscheidet über Rechtsgeschäfte, die entgeltliche oder unentgeltliche Veräusserung bzw. ein veräusserungsähnliches Geschäft an diesen oder die Einräumung von Kauf- oder Vorkaufsrechten an der Liegenschaft jk-Haus Zweierhof in Schönenberg ZH;
- g) entscheidet über die Errichtung von Grundpfandrechten und Dienstbarkeiten auf der Liegenschaft jk-Haus Zweierhof in Schönenberg ZH;
- h) entscheidet über Einzelausgaben für Gebäudeunterhalt, Renovationen und Mobiliaranschaffungen in bzw. für die Liegenschaft jk-Haus Zweierhof, welche den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen, sowie die Erhöhung von allfälligen Hypothekenschulden;
- i) entscheidet über Anmietung oder Kündigung von Mietobjekten für den verein junge kirche;
- j) entscheidet über Einzelausgaben für Gebäudeunterhalt, Renovationen und Mobiliaranschaffungen von Mietobjekten für den verein junge kirche, welche den Betrag von Fr. 10'000.-- überschreiten;
- k) beschliesst über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen, wählt in diesem Zusammenhang die Liquidatoren und beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

In einer Urabstimmung können sämtliche obgenannten Befugnisse mit Ausnahme der Wahl von Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern, der Auflösung des Vereins, des Verkaufs der Liegenschaft jk-Haus Zweierhof, der Anmietung oder Kündigung von Mietobjekten für den Verein junge kirche, sowie der Wahl der Liquidatoren ausgeübt werden.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, dringliche oder einschneidende Entscheidungen ausschliesslich einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

- a) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- b) Dringliche Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- c) Während einer Mitgliederversammlung können jederzeit Ordnungsanträge gestellt werden. Sie benötigen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

### § 20 Anträge an die Urabstimmung

Findet gemäss erfolgter Anzeige eine Urabstimmung anstelle der Mitgliederversammlung statt, so müssen die Anträge bis spätestens 1 Monat vor dem Termin der Urabstimmung

bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden. Es können keine dringlichen Anträge gemäss § 19 lit. b gestellt werden. In diesem Fall findet § 16 Anwendung.

### § 21 Abstimmungsmodus bei einer Mitgliederversammlung

- a) Wahlen und Abstimmungen erfordern die absolute Mehrheit der Stimmenden, soweit diese Statuten nichts anderes regeln.
- b) Statutenänderungen und Ergänzungen der Traktandenliste einer laufenden Mitgliederversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.
- c) Die Auflösung der jk oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmenden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder der jk anwesend sein müssen.
- d) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

### § 22 Abstimmungsmodus bei einer Urabstimmung

In der Urabstimmung gilt § 21 sinngemäss. Ergänzungen der Traktandenliste müssen in Form von Anträgen gemäss § 20 eingereicht werden. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen muss die Wahl wiederholt werden. Bei Sachabstimmungen entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

### § 23 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.
- b) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen muss. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer braucht nicht Mitglied eines Organs der jk zu sein.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind alle Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

### § 24 Durchführung der Urabstimmung

- a) Der Versand der Urabstimmungszettel und die Auszählung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist ermächtigt, Hilfe beizuziehen, behält jedoch in jedem Falle die Oberaufsicht.
- b) Die definitive Traktandenliste (enthält die provisorischen Traktanden und allfällige Anträge) sowie die Stimmzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 14 Tage vor dem Datum der Urabstimmung zuzustellen.
- c) Die ausgefüllten Stimmzettel müssen bis zum Datum der Urabstimmung (Datum des Poststempels) beim Vorstand eingetroffen sein.

Später eingetroffene Stimmzettel können nicht mehr berücksichtigt werden.

- d) Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und orientiert die Mitglieder innert 6 Wochen in geeigneter Form darüber.

## IV. II DER VORSTAND

### § 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern, nämlich:

- Präsidentin oder Präsident,
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- Kassierin oder Kassier,
- Aktuarin oder Aktuar,
- Delegierte bzw. Delegierter der Hauskommission,
- sowie weiteren Mitgliedern mit oder ohne Ressort.

Sofern nicht anders in diesen Statuten geregelt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sind bei der jk bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt (Hausbetreuung und Verwaltungs- und Reservationsstelle ausgeschlossen), gehören sie von Amtes wegen zum Vorstand.

Die Amtsdauer der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft gemäss § 5 oder § 6 bewirkt automatisch das Ausscheiden aus dem Vorstand.

## § 26 Einberufung

Eine Sitzung wird nach Bedarf mindestens 1 Woche vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Auf Begehren von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.

## § 27 BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte strategische Geschäftsführung des jk-Hauses Zweierhof und von Mietobjekten des vereins jungen kirche, die strategische Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit und die allgemeine Überwachung und Vertretung der Interessen der jk nach aussen zu;
  - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
  - c) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Ansetzung einer Urabstimmung sowie Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, was nicht später als 3 Monate nach Eingang eines entsprechenden Antrages geschehen darf;
  - d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
  - e) Delegation von operativen Aufgaben an Kommissionen, Regionalstellen sowie Arbeitsgruppen, sofern sich diese eine funktionierende Struktur geben;
- f) Wahrnehmung der Kontrollaufgaben in Bezug auf die Kommissionen, Regionalstellen sowie Arbeitsgruppen;
  - g) Wählen der Hausbetreuung des jk-Hauses Zweierhof und Regeln der Anstellungsbedingungen der Hausbetreuer;
  - h) Wahl der Mitglieder der Hauskommission auf 2 Jahre (Wiederwahl ist möglich);
  - i) Regeln der Anstellungs- und Vertragsbedingungen der Verwaltungs- und Reservationsstelle des jk-Hauses und Kontrollieren deren Tätigkeit;
  - j) Regeln der Zahlungsbefugnisse;
  - k) Fällen von Finanzentscheiden im Rahmen des Budgets oder von einem Betrag bis zu Fr. 5'000.--;
  - l) Wahl, Beaufsichtigung und Unterstützung von bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - m) Schaffung und Verwaltung eines Projektfonds, sofern es die finanziellen Mittel zulassen;
  - n) Berufung von freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für jeweils 1 Jahr (Wiederwahl ist möglich);
  - o) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - p) Wird eine Vereinszeitschrift herausgegeben, gilt der Vorstand als Herausgeber. Er kann eine verantwortliche Arbeitsgruppe damit betreiben.
  - q) Wird eine Internet – Plattform betrieben, gilt der Vorstand als Betreiber. Er kann eine verantwortliche Arbeitsgruppe damit betreiben.
  - r) Er ist verantwortlich für die Kommunikation der Regionalstellen nach aussen und innen.

## § 28 Stimmrecht und Abstimmungsmodus

Stimmberechtigt sind jeweils alle Vorstandmitglieder, sofern Abstimmungen nicht ihre eigene Person betreffen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.

## § 29 Durchführung

Den Vorsitz im Vorstand führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Sind beide verhindert, kann die Sitzung nicht stattfinden.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und spätestens an der nächsten Sitzung vorliegen muss.

## IV. III DIE REGIONALSTELLE

### § 30 Zweck und Arbeitsgebiet

Gemäss § 27 lit. e und f kann der Vorstand die Schaffung von maximal 5 Regionalstellen anordnen, um die inhaltliche Arbeit in der Fläche zu professionalisieren. Eine Regionalstelle ist jeweils nur in einem bestimmten geografischen Segment

der Schweiz tätig. Sind jedoch nicht alle Regionen durch Regionalstellen abgedeckt, kann eine Regionalstelle auch gesamtschweizerisch tätig sein.

### § 31 Beziehung zum Vorstand

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einer Regionalstelle ist vom Vorstand vertraglich ange stellt. Die genauen Arbeitsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag zwischen dem Vorstand in Vertretung der jungen kirche und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geregelt.

Die Geschäftsführerinnen bzw. die Geschäftsführer sind gemäss § 25 Abs. 2 Mitglieder des Vorstandes.

### § 32 Organisation der Regionalstellen

Den Vorsitz einer Regionalstelle hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer inne.

Die Regionalstelle hat die Aufgabe, die gemäss § 27 lit. e Delegierten zu unterstützen und zu begleiten.

### § 33 Aufgaben der Regionalstellen

Die Regionalstellen sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit,
- b) Support in der Arbeit mit Jugendlichen und für Jugendliche mittels:
  - Projekten,
  - Beratung von Kirchgemeinden,
  - Ausbildungshilfen,

- c) Unterstützung oder Organisation von Lagern, Weekends, Impulstagen, Weiterbildungen, usw.,
- d) Anlaufstelle für Fragen zur Jugendarbeit,
- e) Beantragen von Subventionen und Suchen von Sponsoren,
- f) Erfüllen von Aufträgen des Vorstands.

### § 34 Finanzen

Die finanzielle Führung der Regionalstellen hat die Kassierin bzw. der Kassier. Sie bzw. er stellt sicher, dass die Regionalstellen im Rahmen des Budgets geführt werden. Anfallende Spesen der Regionalstellen sind sofort mit der Kassierin bzw. dem Kassier abzurechnen. Ausgenommen sind die direkten Spesen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Diese werden gemäss den Bestimmungen des Arbeitsvertrages abgerechnet.

## IV. IV DIE HAUSKOMMISSION

### § 35 Grundlage

Die Hauskommission ist ein Unterorgan des Vorstandes und nimmt ihre Aufgaben im Sinne von § 27 lit. e wahr. Sie trifft sich regelmässig zu Sitzungen, von welchen jeweils ein Protokoll erstellt wird. Dieses soll an der darauf folgenden Vorstandssitzung vorliegen und vom Vorstand zur Kenntnis genommen werden. Der Vorstand behält die Oberaufsicht über die Hauskommission und stellt ein Mitglied in diesem Gremium.

## IV. V DIE KONTROLLSTELLE

### § 36 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen.

### § 37 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Aufgaben der Kontrollstelle sind:

- a) Prüfen und Verifizieren von Rechnungen und der Buchführung,
- b) Prüfen des Kassenbestandes und der übrigen Geldkonti,
- c) Vorlage eines schriftlichen Berichts über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Mitgliederversammlung bzw. der Urabstimmung.

### § 38 Zusammenarbeit mit der Kassierin bzw. dem Kassier

Anlässlich der Revision der Jahresrechnungen und Bilanzen treffen sich die Revisorinnen bzw. Revisoren mit dem Kassier. Eine Revision ohne Anwesenheit der Kassierin bzw. des Kassiers ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Einladung zur Revision erfolgt durch die Kassierin bzw. den Kassier. Sie hat frühzeitig unter Angabe des Orts und des genauen Zeitpunkts zu erfolgen.

Die Revision hat spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. vor der Vorankündigung einer Urabstimmung zu erfolgen.

## V. AUFLÖSUNG ODER ZUSAMMENLEGUNG

### § 39 Auflösung und Zusammenschluss

Bei Auflösung der jk entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll, wenn immer möglich, einer gemeinnützigen Institution zugewiesen werden, die ähnliche Ziele wie die jk verfolgt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 40 Übergang

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort oder rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Satzungen und Statuten der „jungen kirche Schweiz“, der „jungen kirche ostschweiz“, der „jungen kirche mittelschweiz“ und der „jungen kirche nordwestschweiz“.

Schönenberg ZH, 1. Januar 2002

Der Präsident: Urs Meier

Der Kassier: Michael Berner

Der Aktuar: Armin Elser

Änderungen an § 2b, § 3d – f, § 4, § 5, § 10, § 18i – j und Urabstimmung, § 27a, g – r beschlossen an der Mitgliederversammlung in Schönenberg/ZH vom 26. Juni 2005:

Die Präsidentin: Rachel Ammann

Die Kassierin: Renata Wenk

Der Aktuar: Detlef Franske

***Vertraut dem Herrn für immer, denn er, unser Gott, ist ein  
starker Fels für alle Zeiten.  
(Jesaja 26,4)***



***verein  
junge kirche  
schweiz***

**Adresse:  
Rachel S. Ammann,  
Stampfenbachstr. 72  
8006 Zürich**

**info@jungekirche.ch  
www.jungekirche.ch  
www.jk-treff.ch**

**PC: 80-9759-3**